



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 56

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welchem Wege kommt die Staatsregierung der ihr u. a. vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) München in dessen Beschluss vom 30.03.2020 (AZ: 20 NE 20.632, Rn. 63) aufgegebenen fortlaufenden Verpflichtung zur Evaluierung ihrer per Verordnung verfügten Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 nach, in welchen zeitlichen Abständen wird diese Evaluierung veröffentlicht und wer führt diese Evaluierung durch?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf Bundesebene erfolgt eine zeitlich engmaschige Abstimmung zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Länder unter Würdigung und Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. In Bayern wird die notwendige und verfassungsrechtlich gebotene Überwachung der anhaltenden Grundrechtsbeschränkungen zunächst durch umfassende organisatorische Maßnahmen abgesichert. Die „Taskforce Corona-Pandemie“ im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) Bayern im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und die örtlichen FüGKen nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz verfolgen fortlaufend die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen, die Krankheitsverläufe bei COVID-19-Infizierten sowie die regionale wie überregionale medizinische Versorgungslage. Erste Erleichterungen und Öffnungen des durch Ausgangsbeschränkung und Betriebsuntersagungen weitgehend zurückgefahrenen gesellschaftlichen Lebens waren erst möglich, nachdem eine spürbare Entlastung des Gesundheitssystems (angemessene, wenngleich weiterhin punktuell angespannte Versorgung mit medizinischen Verbrauchsmaterialien, Freihaltung und Ausbau der Betten- und Intensivbettenkapazitäten, vor allem mit Beatmungsmöglichkeiten) eingetreten ist.

Es werden hierzu täglich die Anzahl der neu aufgetretenen Erkrankungen und die in Verbindung mit dem neuartigen Coronavirus gebrachten Todesfälle analysiert. Auffälligkeiten werden auch auf kommunaler Ebene hinterfragt. Besonderes Augenmerk wird auf sogenannte „Hotspots“ gelegt, also Gemeinden oder Landkreise, in welchen eine überdurchschnittlich hohe Infektions- oder Sterberate auftritt. Dabei

sind die beteiligten Behörden auf allen Ebenen eingebunden. Die aus Sicht des Infektionsschutzes gebotenen Beschränkungsmaßnahmen sowie die zur bayernweiten Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung erforderlichen Schritte sind seit dem ersten Ausbruchsgeschehen in Bayern fester Gegenstand der Ministerratsitzungen – zuletzt am 12. Mai 2020. Daneben prüft die Staatsregierung fortlaufend die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und untersucht, ob sich anhand neuer Erkenntnisse weitere Erleichterungen und Öffnungen verantworten lassen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung aufgetragen hat, eine fortlaufende Evaluierung der Maßnahmen vorzunehmen (BayVerfGH, Entscheidung vom 24. April 2020, Vf. 29-VII-20, Rn. 31). In seiner Entscheidung vom 8. Mai 2020 (Vf. 34-VII-20) hat er unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung ausdrücklich festgestellt, es sei „nichts dafür ersichtlich, dass der Normgeber bei Ersetzung der Zweiten durch die Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder bei deren Fortschreibung seine Pflicht verletzt haben könnte, eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und zu untersuchen, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, die bisherigen gravierenden Grundrechtseinschränkungen - gegebenenfalls unter Auflagen – weiter zu lockern“ (a. a. O., Rn. 19).